

München, den 2. September 2024

An das
Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
zu Hdn. Frau Ministerialrätin Sandra Schmedemann
80327 München

via E-Mail an sandra.schmedemann@stmuk.bayern.de und
sprachstandserhebung@stmuk.bayern.de

Ihr Zeichen: II.4-BS7400.11/81/

**Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung
Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Bayern**

Sehr geehrte Frau Schmedemann, sehr geehrter Herr Wunsch, sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Möglichkeit, Stellung zum oben genannten Gesetzentwurf nehmen zu können.

Laut Gesetzesentwurf ist geplant, bayernweit flächendeckende und grundsätzlich verpflichtende Sprachstandserhebungen bei allen Kindern im vorletzten Jahr vor der Einschulung in Zuständigkeit der öffentlichen Grundschulen durchzuführen. Eine Pflicht zur Teilnahme an dieser Sprachstandserhebung durch die Grundschule bestehe nur dann nicht, wenn ein Nachweis einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorgelegt werde, wonach das Kind keinen Sprachförderbedarf habe.

Als Begründung führt die Staatsregierung an, dass Sprache der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftlich Teilhabe sei. Es sei deshalb wichtig, dass Kinder bereits am Beginn der Grundschulzeit über ausreichende Sprachkompetenz verfügen müssten. Eine fundierte Sprachstandserhebung vor der Einschulung solle für geeignete Fördermaßnahmen bis zur

Zeit der Einschulung sorgen. Die Konzeption des Tests ist bislang noch nicht bekannt. Er soll einfach zu handhaben sein und wenig Zeit benötigen.

In den bayerischen Kitas ist es bereits seit 2008 rechtlich verpflichtend, den Sprachstand der Kinder mittels SISMIK (für Kinder mit Migrationshintergrund) und SELDAK (für deutschsprachig aufwachsende Kinder) systematisch zu ermitteln. Dazu gehört auch der Einsatz des Beobachtungsbogens PERIK (zur positiven Entwicklung und Resilienz im Kindergarten).

Diese Testinstrumente sind bewährt und valide. Wird ein entsprechender Förderbedarf festgestellt, muss der Vorkurs Deutsch verpflichtend besucht werden. Auch weitere Fördermaßnahmen wie Logopädie oder die Zusammenarbeit mit der mobilen Sonderpädagogischen Hilfe sind möglich. Die Durchführung der Erfassung ist 1,5 Jahre vor Einschulung Pflicht. Bereits jetzt sollen in den Vorkursen Deutsch je 120 Stunden von den pädagogischen Fachkräften der Kita bzw. von Grundschullehrkräften übernommen werden. Das Schuleingangsscreening beinhaltet ebenfalls eine Untersuchung der Sprachentwicklung. Auch hier kann zum Besuch eines Vorkurses Deutsch verpflichtet werden.

Zudem wird das Sprachverständnis der Kinder auch in den U-Untersuchungen überprüft. Nach Art. 11 Abs. 2 Gesundheitsdienstgesetz ist die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen U 1 bis U 9 verpflichtend.

Alles in allem gibt es also bereits ein etabliertes, gut durchdachtes System, um den Sprachstand der Kinder zu ermitteln und entsprechende Fördermöglichkeiten anzubahnen. Es macht unserer Ansicht nach keinen Sinn, hier zusätzliche Ressourcen aus der Grundschule zur Durchführung eines weiteren Testinstruments zu verwenden, das noch nicht einmal entwickelt ist.

Sie schreiben bereits im ersten Satz des Vorblatts zum Gesetzentwurf, dass Sprache der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe ist. Wir widersprechen. Es ist nicht allein die Sprache, die entscheidend ist. Es ist wichtig, die Kinder ganzheitlich zu betrachten.

Selbst- und Sozialkompetenz, motorische Entwicklung, kommunikative Kompetenzen – in der Kita benötigen alle Kinder Rahmenbedingungen, in denen sie sich optimal ganzheitlich entwickeln können. Die Sprachentwicklung von Kindern ist komplex.

Es ist wichtig, die entwicklungspsychologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen: Kinder entwickeln sich nicht gleich und schon gar nicht gleichzeitig. Standardisierte Tests in einem so frühen Alter können keine objektive Vergleichbarkeit gewährleisten. Zudem ist es pädagogisch mehr als fraglich, Kindern im Alter zwischen vier und fünf Jahren zuzumuten, einen Test mit einer fremden Person durchzuführen. Kinder sind in diesem Alter häufig sehr scheu und beziehungsorientiert. Es bleibt unsicher, ob und wie sinnvoll diese Tests dann durchgeführt werden können oder ob es zu großen Verzerrungen kommt.

Wir lehnen die zusätzliche Testung der Kindergartenkinder ab. Denn es gibt bereits professionelle Strukturen, die den Sprach- und Entwicklungsstand der Kinder erfassen können.

In der Realität scheitern viele Bemühungen einzig und allein an den **personellen Rahmenbedingungen in den Kitas, aber auch in den Grundschulen**. Zum Beispiel ist die Anzahl der Stellen für Beratungslehrer*innen deutlich zu gering. Es fehlt überall an qualifiziertem Personal. Der Kitaschlüssel ist angesichts der Diversität der Kinder schon lange nicht mehr ausreichend, um den ermittelten Förderbedarfen entsprechende Förderangebote folgen zu lassen.

Es ist zudem nicht möglich, eine Einschätzung abzugeben, ohne das Testformat überhaupt zu kennen. Es bleiben zu viele Fragen offen.

Ausschlaggebend ist es, ausreichend finanzielle Mittel für Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen, damit genügend Maßnahmen mit Fachkräften aus Kita und Schule angeboten werden können.

Wir fordern die Stärkung der bestehenden Strukturen durch deutlich bessere Arbeitsbedingungen, Multiprofessionalität und die Kooperation zwischen Schule und Kita.

Wir fordern konkret:

- Ausbau der Kita-Plätze – viele Familien gehen nach wie vor leer aus
- Senkung des Betreuungsschlüssels
- Keine Abwertung der Erzieher*innenausbildung durch alternative Ausbildungsformate
- Flächendeckender Ausbau und dauerhafte Absicherung des Sprachkita-Konzepts
- Unterstützung der Konzeptarbeit (vorgesehen laut Vorkurs Deutsch 240) zwischen Kita und Grundschule
- Inklusive Lernsettings in der Grundschule mit entsprechend notwendiger personeller Ausstattung
- Längeres gemeinsames Lernen statt zu früher Selektion nach der vierten Klasse

Bereits in der Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird **die „Durchsetzung“** der geforderten Handlungsweisen betont. In der Begründung des Entwurfs wird mehrfach von „einer durchsetzbaren Verpflichtung“ gesprochen. In der geplanten Neufassung des BayKiBiG ist die Rede von der „Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht“.

BayEUG Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 soll diese Fassung erhalten:

Artikel 119 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer ...

2. ... nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung ... nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.“

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es zu § 1, Ziffer 4:

„Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind ... an der Sprachstandserhebung teilnimmt und im Falle eines festgestellten Sprachförderbedarfs regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht, wird ... als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.“ – „Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder einem angebotenen Beratungsgespräch Folge zu leisten, ist bereits auf Grundlage des BayIntG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.“

Art. 5 des sogenannten Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) wird verschärft. Es würde so also ein Gesetz verschärft, das bereits vor, während und nach seiner Verabschiedung in Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft hoch umstritten war und ist.

Soll in der Folge auch mit Erzwingungshaft nach dem Ordnungswidrigkeiten-Gesetz (OWiG) gegen Eltern vorgegangen werden, die eine verhängte Geldbuße nicht zahlen?

Soll auch Art. 118 BayEUG, mit unmittelbarem Zwang, in Anwendung gebracht werden?

Generell erscheint das Ausschließen von Kindern vom Schulbesuch als stigmatisierend und steht folglich der **Zielvorgabe Inklusion** diametral entgegen. Dieses Ausschließen von Kindern vom Schulbesuch sollte unterlassen werden.

Insgesamt wird so eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Fachkräften in Kitas und Grundschulen grundlegend in Frage gestellt oder gefährdet - wenn Eltern in diesen Zusammenhängen Bußgeldern angedroht werden.

Das erscheint uns insgesamt als **ein mehr als fragwürdiges Vorgehen**. Die vorgenannten Passagen des Gesetzentwurfs müssen dringend auf ihre sozialen und pädagogischen Folgewirkungen abgeklopft werden.

Die GEW Bayern ist seit dem 6. 12. 2022 unter der Registernummer DEBYLT02FE als Interessenvertreterin im Bayerischen Lobbyregister beim Landtagsamt eingetragen. Es müssen keine Passagen vor der online-Veröffentlichung geschützt und deshalb geschwärzt werden. Wir bitten um eine entsprechend zeitnahe Übermittlung unserer Stellungnahme an das Landtagsamt.

Die Terminierung der Verbändeanhörung mit Versand durch ihr Haus knapp drei Tage vor den großen Ferien und Rückmeldefrist *in* den Ferien, am 3. Sept., sehen wir angesichts der Adressat*innengruppe von Fachleuten aus dem Schul- und Kita-Bereich als nicht hilfreich im Sinne des gesetzlich beabsichtigten Einbeziehens zivilgesellschaftlicher Akteur*innen an. Wir bitten das Staatsministerium daher dringend, künftig geeignete Anhörungszeiträume anzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Florian Kohl
GEW Bayern
Stellv. Landesvorsitzender

gez.
Hilger Uhlenbrock
GEW Bayern
Sprecher Landesfachgruppe Sozialpädagogische Berufe

PS: Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Bernhard Baudler, über die Mailadresse bernhard.baudler@gew-bayern.de, Tel. 089 / 54 40 81 - 21